

Änderungsantrag

des Abgeordneten Wüppesahl

**zur Beschlußempfehlung des Ausschusses für Wahlprüfung, Immunität
und Geschäftsordnung (1. Ausschuß)**

— Drucksache 11/5962 —

hier: zu dem Antrag der Abgeordneten Frau Dr. Hamm-Brücher u. a.

— Drucksache 11/2206 —

Änderung der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages

**hier: §§ 20, 42, 56, 57, 61, 62, 68, 69, 75, 80, 100, 104, 106 a (neu), 122 a (neu),
Anlage 4**

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Anlage 1 zu Nummer 1 Buchstabe a der Beschlußempfehlung
— Drucksache 11/5962 — wird wie folgt geändert:

Folgende neue Nummer 9a wird eingefügt:

„9a. § 76 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Vorlagen von Mitgliedern des Bundestages (§ 75)
müssen von einer Fraktion oder fünf vom Hundert der Mit-
glieder des Bundestages unterzeichnet sein, Vorlagen im
Sinne von § 75 Abs. 1 Buchstaben a und d, Abs. 2 und 3
müssen von nur einem Mitglied des Bundestages unterzeich-
net und eingebracht werden. Die Einbringung der Vorlagen
im Sinne von § 75 Abs. 1 Buchstaben a und d, Abs. 2 und 3 ist
an kein Quorum gebunden.“

Bonn, den 12. Dezember 1989

Wüppesahl

Begründung

Durch diese Fassung ist klargestellt, daß auch Einzelabgeordnete Vorlagen verschiedenster Art einbringen können. Sowohl Kleine Anfragen, als auch die besonders bedeutsamen Gesetzesanträge und andere Vorlagen sind nicht mehr an die Zustimmung und Unterschrift von 26 Abgeordneten gebunden. Die eigentlichen Tätigkeiten der Abgeordneten können somit, wie es eigentlich nach Art. 38 GG die Regel sein sollte, von jedem Abgeordneten eingereicht und zur Beratung und Behandlung vorgelegt werden.